

Antragsbereich F: Feminismus und Gleichstellung

Antrag F6_18/2

1 **F6_18/2 „We run the world“ – Nur nicht die** 2 **juristische: Für eine feministische** 3 **Rechtswissenschaft!**

4 Wir Juso-Hochschulgruppen sind ein Verband, der für Vielfalt steht. Wir vereinen Student*innen
5 aller Fachrichtungen, um gemeinsam für unsere Grundsäulen Internationalismus, Sozialismus und
6 Feminismus einzustehen.

7 Unter uns befinden sich viele Jura-Student*innen aber auch Menschen, die sich in ihrem Studium
8 tagtäglich mit den verschiedensten rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen.
9 Gerade diese Auseinandersetzung erfolgt jedoch innerhalb einer sehr traditionell und konservativ
10 ausgerichteten Wissenschaft, die sich vor allem durch die starke Präsenz rechtsdogmatischer
11 Fragen in der Lehre und verkrustete patriarchale Strukturen an den Hochschulen auszeichnet.

12 **„Mann bist du überhaupt imstande, gerecht zu sein?“ – Historische Implikationen für Recht und** 13 **Rechtswissenschaft**

14 Jura ist ein traditionsreiches und altes Studienfach. Insbesondere das 19. und 20. Jahrhundert sind
15 für die heutige Situation der Rechtswissenschaft von Bedeutung. Der sich im 19. Jahrhundert
16 herausbildende Nationalstaat war ein ausschließlich von Männern geführter Staat – nicht grundlos
17 lautet der Leitspruch der französischen Revolution, auf die die demokratischen Verfassungen der
18 Gegenwart rekurren „égalité, liberté, fraternité“. Gleichheit und Freiheit: ja bitte! Aber nur
19 zusammen mit der fraternité – also der Brüderlichkeit. Der Zugriff auf das Recht, das schon in
20 dieser Zeit als ein zentrales staatliches Steuerungsinstrument begriffen wurde und seine
21 Auslegung blieben in dieser Zeit auch in Deutschland ausschließlich Männern vorbehalten.

22 Ab 1900 wurden in Deutschland Frauen* schließlich zum Studium der Rechtswissenschaft
23 zugelassen. Ab 1919 konnten Frauen* dann auch das Referendariat aufnehmen und ab 1922
24 bestand die Möglichkeit, dass Frauen* tatsächlich die Zulassung erhielten, um in einem juristischen
25 Beruf arbeiten zu können. Der Anteil von Frauen* an der Richter*innenschaft lag im Jahr 1933 bei
26 0,3 %. Schon in dieser Zeit hieß es in einem Aufsatz über den weiblichen Rechtsanwalt [sic!]: „Der
27 Weg der Juristinnen ist vielfach als Leidensweg bezeichnet worden und das mit Recht. Kein Beruf
28 musste von den Frauen so erkämpft werden, wie dieser.“ Im Nationalsozialismus konnten Frauen*
29 dann keine Funktion mehr in der Rechtswissenschaft ausüben. Juristinnen* wurden auf „für Frauen
30 geeigneten“ Stellen eingesetzt. Erst bei Kriegsausbruch wurden Frauen* als sogenannte
31 „Statthalter“ [sic!] eingesetzt und konnten vereinzelt Anwälte, die an der Front eingesetzt waren,
32 vertreten. Nach dem Sieg der Alliierten wurden Frauen* vermehrt wieder als Anwältinnen*
33 angestellt. Jedoch dort häufig auf schlechtere und geringer bezahlte Stellen als Männer.

34 Und gerade auch in der gesamten wissenschaftlichen Landschaft sah es schlecht aus. In den
35 frühen 1960er Jahren kamen auf insgesamt 3000 männliche Lehrstuhlinhaber (aller
36 Fachrichtungen) nur knapp 30 Lehrstuhlinhaberinnen. In der Rechtswissenschaft stand zum
37 Zeitpunkt des Kriegsendes keine einzige habilitierte Frau* zur Verfügung, um einen Lehrstuhl zu

38 besetzen. 1948 wurde in der DDR mit Gertrud Schubart-Fikentscher erstmals eine Frau* auf einen
39 Lehrstuhl berufen, in Westdeutschland geschah dies erst 17 Jahre später mit der Berufung von
40 Anne Eva Brauneck.

41 Die zögerliche Berufung von Frauen* auf Lehrstühle ist ein Phänomen, das bis in die heutige Zeit
42 anhält. Beispielsweise gibt es in Deutschland noch zwei juristische Fakultäten, an denen es keine
43 einzige Professorin gibt – aber auch an den restlichen Fakultäten sind Professorinnenanteile von
44 10-15% keine Besonderheit.

45 **Jura-Studium, Rechtswissenschaft und Lehre heute – Eine Bestandsaufnahme**

46 Dass das eigentliche Jura-Studium heute noch als autoritär, konservativ und gerade auch männlich
47 dominiert bezeichnet werden kann, spiegelt sich rein quantitativ nicht wieder. Im Jahr 2015 gab es
48 an Hochschulen 115.816 Juras Student*innen, wovon 63.589 Frauen* sind. Der Frauenanteil beim
49 zweiten juristischen Staatsexamen lag im selben Jahr bei 55,7%. Und auch die Verknüpfung von
50 Studium und akademischem Mittelbau weist eine ungeahnte Auffälligkeit auf. Frauen* besetzen
51 rund 45% der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die unter anderem auch die Aufgabe
52 haben, Student*innen in Arbeitsgemeinschaften bzw. Übungen zu betreuen und auszubilden.

53 Dementsprechend könnte Mensch schnell denken, dass sich zumindest das Studium zu einer
54 echten Frauen*domäne entwickelt hat und Frauen* sogar sichere oder gute
55 Aufstiegsmöglichkeiten in rechtlichen Berufen und der Rechtswissenschaft haben.

56 Doch schon hier trügt der Schein. Gerade im Studium spielt die Benotung eine exponierte Rolle. Es
57 besteht für Menschen, die unter dem Schnitt von insgesamt neun Punkten in beiden juristischen
58 Staatsexamen liegen, sehr eingeschränkte Möglichkeiten als Staatsanwält*innen und Richter*innen
59 zu arbeiten. Sowohl im sogenannten Schwerpunktbereich als auch in der Staatsprüfung fließen die
60 Ergebnisse von mündlichen Prüfungen ein. Bei diesen Prüfungen schneiden Männer laut einer
61 Studie jedoch im Schnitt deutlich besser ab als Frauen* (und auch Migrant*innen). Das bedeutet im
62 Klartext, dass Männer von den Prüfungskommissionen häufiger für Prädikatsjuristen [sic!] gehalten
63 werden. Auffällig ist jedoch, dass all das nicht der Fall ist, sobald eine einzige Frau* Mitglied der
64 Prüfungskommission ist. Eine eindeutige Ursache konnte durch die Studie nicht ausfindig gemacht
65 werden, die Forscher*innen schließen aber eine Diskriminierung aufgrund von sexueller Identität
66 und Herkunft nicht aus.

67 Es lohnt sich gleichzeitig aber auch, den Promotions- und Habilitationsanteil von Frauen* in der
68 Rechtswissenschaft zu betrachten. Im Jahr 2015 haben 39,2% Frauen* an einer
69 rechtswissenschaftlichen Promotion gearbeitet. Von allen Frauen*, die einen juristischen
70 Abschluss erlangt haben, tragen 11,4% einen Dokortitel. Dahingegen haben 24,2% aller Männer
71 einen Dokortitel. Bei den Rechtswissenschaften ist zusätzlich zu sehen, dass eine Promotion
72 leider nicht nur aus rein wissenschaftlichem Interesse angefertigt wird, sondern als zusätzliches
73 Distinktionskriterium angestrebt wird, das auf dem juristischen Arbeitsmarkt – und insbesondere
74 auf dem rechtswissenschaftlichen Arbeitsmarkt, also an Hochschulen – statusbildend wirkt.

75 Noch auffälliger sind die Zahlen zu den Habilitationen. Bis zum Jahr 2015 gab es in Deutschland
76 insgesamt 218 juristische Habilitationen von Frauen*. 2015 kamen auf eine habilitierte Frau*
77 jedoch 5,1 habilitierte Männer. 2017 gab es in der Fächergruppe der Rechts-, Wirtschafts- und
78 Sozialwissenschaften 69 Habilitationen von Frauen*. Insgesamt wurden jedoch rund 464
79 Menschen habilitiert. Das bedeutet: fast 85 % der Habilitationen kommen von Männern. In diesem
80 Kontext steht auch, dass in wenigen Ländern die Rolle des akademischen Mentors [sic!] so wichtig
81 ist, wie in Deutschland. Von seiner [sic!] Gunst hängt in der Regel die wissenschaftliche Karriere ab.

82 Oder um es in den Worten der Genossin und Jura-Professorin Silke Laskowski zu sagen: „das
83 Beste, was dir im akademischen Bereich als junge und ambitionierte Rechtswissenschaftlerin
84 passieren kann, die eine Karriere in der Wissenschaft anstrebt, ist ein konservativer Doktorvater“.¹
85 All das feuert den Selbsterhaltungswillen des Patriarchates ungemein an und perpetuiert die
86 männliche Hegemonie in der Professor*innenschaft.

87 Die historischen Implikationen für die Rechtswissenschaft, die Zahlen – insbesondere im
88 Promotions- und Habilitationsbereich – aber auch die Erfahrungsberichte von
89 Rechtswissenschaftlerinnen* zeigen, dass nicht darüber hinweggetäuscht werden kann, dass das
90 Patriarchat tief in der Rechtswissenschaft verwurzelt ist.

91 Dazu kommt, dass sich Lehre im Grund- und Hauptstudium maßgeblich durch Frontalvorlesungen
92 von Professor*innen, die dort fast ausschließlich rechtsdogmatische Probleme behandeln,
93 auszeichnet und das Lernen sich vor allem auf die Bearbeitung und Lösung von Fällen beschränkt.
94 Mehr als nur bedauerlich ist dabei, dass so mancher Professor [sic!] kein Problem damit hat,
95 sexistische und diskriminierende „Witze“ zu reißen. Und: auch die Fälle, die der*des Jurist*in
96 tägliches Brot sind, bedienen häufig Stereotype und ein eindimensionales und rückständiges
97 Frauen*bild. Sofern Frauen* überhaupt in Fällen vorkommen – rund 80 Prozent der Fallpersonen
98 sind Männer, 18 Prozent Frauen*; im Zivilrecht beträgt das Verhältnis 87:11 –, werden Frauen* in
99 zivilrechtlichen Fällen oft als Sekretärinnen oder Verkäuferinnen dargestellt, während Männer vor
100 allen Dingen prestigeträchtige Führungspositionen (Geschäftsführer, Firmeninhaber, Anwalt)
101 innehaben. Genauso werden in juristischen Fallbeispielen Namen, die auf einen
102 Migrationshintergrund schließen lassen, vermehrt für Straftäter*innen verwendet.

103 Diese Ungerechtigkeiten, die im rechtlichen und rechtswissenschaftlichen Kontext alltäglich sind,
104 haben nichts mit unserem Ideal eines kritischen und emanzipatorischen Studiums zu tun!

105 **Die „rote Blüte im juristischen Sumpf“² – Feministische Rechtswissenschaft als einen** 106 **Lösungsansatz begreifen**

107 Eine tiefere Lösung für einige, aber nicht alle, der dargestellten Probleme und einen
108 Paradigmenwechsel hin zu einem kritische(re)n und gendersensiblen Studium strebt die
109 feministische Rechtswissenschaft an, die sich einerseits ausdrücklich von der herkömmlichen
110 Rechtswissenschaft abgrenzt und andererseits durchaus das Ziel verfolgt, in diese hineinzuwirken.

111 Gerade das Verständnis von Recht, Herrschaft und Gesellschaft der herkömmlichen
112 Rechtswissenschaft ist anders als das der feministischen Rechtswissenschaft. Oft wird dort davon
113 ausgegangen, dass das Recht neutral sei und sich gleichmäßig auf eine stabile Wirklichkeit
114 auswirkt. Zudem begreift sich die zweckrationale Rechtsdogmatik, die spätestens seit der
115 Etablierung der Methodenlehre von Savigny eine Vorreiterinnenrolle in juristischen Kontexten
116 einnimmt, nicht als Herrschaftsdiskurs, sondern als eine objektive Wissenschaft. Gerade das führt
117 dazu, dass sich viele Rechtsdogmatiker*innen – und damit auch ein Großteil der Professor*innen
118 und Lehrenden – häufig darauf berufen, die Dogmatik sei per se unpolitisch. Absolut zentral sind
119 hierbei die Auswirkungen dieser vermeintlichen Objektivität auf die juristische Praxis – denn wird
120 der Entscheidungsfindung die Bedeutung ihrer Entscheidungsspielräume abgesprochen, so können
121 unreflektierte internalisierte Rollenbilder, ohne jemals hinterfragt zu werden, ausschlaggebend für

¹ Silke Laskowski bei der „Frauen in der Wissenschaft“ - Veranstaltung der Juso HSG an der TU.

² Angelehnt an den Rheinischen Merkur, der damals W. Abendroth als „rote Blüte im kapitalistischen Sumpf“ bezeichnete.

122 den Ausgang eines Falles sein. Denn juristische Entscheidungen basieren nicht selten auf
123 gesellschaftlichen Annahmen – z.B. ist dies in vielfältigen Entscheidungen im Sexualstrafrecht
124 erkennbar (Stichwort „Nein heißt nein“), die offensichtlich von rückständigen gesellschaftlichen
125 Vorstellungen geprägt waren.

126 Gerade diese Annahme führt jedoch dazu, dass das Recht und die Rechtswissenschaft der Kritik –
127 und somit auch feministischer Kritik – nicht zugänglich sind. Geht man aber mit der feministischen
128 Rechtswissenschaft davon aus, dass die Akteur*innen, die Recht setzen, politisch agieren und
129 Rechtsnormen im Ergebnis vor allem politische Entscheidungen in der Sprache des Rechts sind³,
130 besteht ein Anknüpfungspunkt für kritische und feministische Rechtswissenschaft.

131 Zentral sind für die feministische Rechtswissenschaft in einem weiteren Sinne insbesondere zwei
132 Punkte: die Frage, inwieweit Recht Machtverhältnisse und Ausschlüsse produziert und welche
133 Strategien dazu führen können, dass sich Machtverhältnisse ändern. Feministische
134 Rechtswissenschaft offenbart und kritisiert also die bestehenden Verhältnisse, sie stößt aber auch
135 Diskurse an, die andernfalls nicht geführt würden.

136 Zu ihrer Kritik gehört die Hinterfragung des Rechts als solchem aber auch der Annahmen, auf
137 denen es basiert. Konkret bedeutet das, dass feministische Rechtswissenschaft auch
138 rechtsphilosophische Grundannahmen, die unser heutiges Bild von Recht und Rechtsstaatlichkeit
139 maßgeblich geprägt haben, auf den Prüfstand stellt. Relevante Fragen für unser heutiges
140 Verständnis von Macht, Recht und Verfassung aber auch konkret auf die Politik bezogen sind daher
141 beispielsweise: Können Frauen* eigenständige Subjekte eines Gesellschaftsvertrages sein? Ist das
142 Ehegattensplitting Förderinstrument der heterosexuellen „Hausfrauenehe“? Berücksichtigt das
143 Arbeitsrecht die Lebensrealitäten von Männern und Frauen* gleichermaßen? „Wie sieht ein
144 feministisches Sexualstrafrecht aus?“

145 An wenigen Hochschulen und Lehrstühlen wird feministische Rechtswissenschaft betrieben, an
146 kaum einer juristischen Fakultät spielen feministische Perspektiven auf das Recht eine relevante
147 Rolle. Wenngleich seit einigen Jahren an manchen Hochschulen einzelne Lehr- oder
148 Sonderveranstaltungen zu solchen Fragen angeboten werden, spielen sie regelmäßig eine nur
149 unbedeutende Rolle im Hochschul-Alltag. Um feministische Rechtswissenschaft nicht nur
150 voranzutreiben, sondern auch nachhaltig an Hochschulen zu etablieren, müssen deshalb Strukturen
151 und Einrichtungen wie etwa der Lehrstuhl von Susanne Baer, die an der Berliner Humboldt-
152 Universität Öffentliches Recht und Geschlechterstudien unterrichtet, aufgebaut und gefördert
153 werden.

154 Dabei ist es aber auch wichtig zu betonen, dass die feministische Rechtswissenschaft nie den
155 Anspruch erheben kann, eine alleinige oder die wichtigste kritische Perspektive auf das Recht
156 darzustellen. Feministische Rechtswissenschaft ist nicht ohne die Erkenntnisse vergleichbarer
157 kritischer Forschungsrichtungen wie beispielsweise den Critical Legal Studies, den Queer Legal
158 Studies, den Disability Studies oder der Critical Race Theory denkbar. Wir müssen uns für eine
159 intersektionale und interdisziplinäre Kritik einsetzen, denn nur so können wir die bestehenden
160 Verhältnisse ändern!

161 Recht, Rechtswissenschaft und Jura-Studium sind das beste Beispiel dafür, wie vielfältig und
162 versteckt das Patriarchat im Hochschul-Kontext agieren kann. Deshalb müssen sie weg von ihrer
163 vermeintlichen Objektivität und hin zur Selbstreflexion.

³ So auch N. Luhmann in „Verfassung als evolutionäre Errungenschaft“, Rechtshistorisches Journal IX, S. 176.

164 Wir als Juso-Hochschulgruppen müssen uns für eine feministische Rechtswissenschaft stark
165 machen. Wir dürfen das Recht und die Rechtswissenschaft nicht alten, weißen Männern
166 überlassen, die versuchen, ihre politischen Grundannahmen hinter der vermeintlichen Objektivität
167 ihrer „ausschließlich juristischen“ Argumentation zu verstecken.

168 Wir müssen uns dafür einsetzen, dass feministische Rechtswissenschaft nicht aus juristischen
169 Diskursen ausgegrenzt wird, sondern in diese hereingetragen wird. Feministische
170 Rechtswissenschaft muss einen festen Platz in der juristischen Ausbildung und in der Forschung
171 haben!

172 **Deshalb fordern wir:**

- 173 • Eine interdisziplinäre Rechtswissenschaft, die für Kritik offen ist.
- 174 • Die Stärkung von Grundlagenfächern wie Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie
- 175 • Stereotypen in der Lehre entgegenwirken durch eine Sensibilisierung der Dozierenden,
176 sowohl in Hinblick auf diskriminierende Fallgestaltungen, als auch auf
177 geschlechtersensible Sprache.
- 178 • Paritätisch besetzte Prüfungskommissionen im ersten und zweiten juristischen
179 Staatsexamen.
- 180 • Die Anonymisierung der Vornoten im ersten und zweiten Staatsexamen.
- 181 • Eine Überarbeitung der rechtswissenschaftlichen Fallpools, sodass die Gesellschaft in all
182 ihren Facetten berücksichtigt wird.
- 183 • Die Etablierung und Unterstützung von Hochschul-Einrichtungen, die sich mit einer
184 feministischen und kritischen Perspektive auf das Recht befassen.
- 185 • Die Einführung von Mentoringprogrammen oder einem ähnlichen Support-System für
186 Studentinnen* an den juristischen Fakultäten und von solchen Veranstaltungen, die
187 Frauen* eine wissenschaftliche Karriere in der Rechtswissenschaft näherbringen.
- 188 • Die Stärkung der Rolle von Gleichstellungsbeauftragten in Berufungsverfahren.
- 189 • Die Sicherstellung von tatsächlich ausgangsoffenen Berufungsverfahren.
- 190 • Die Verpflichtung der Hochschulen, Lehrveranstaltungen zur kritischen
191 Auseinandersetzung mit Recht und Rechtstheorien insbesondere in Grundstudium und
192 Schwerpunktbereich anzubieten.